

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen  
an vereinseigenen Sportstätten  
aus der Sportpauschale**

**1. Zuwendungszwecke**

Die Stadt gewährt aus Mitteln der Sportpauschale nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Vereine mit eigenem Besitz.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähige Baumaßnahmen an Sportstätten im Sinne der Ziffer 1 sind

2.1.1 Neubaumaßnahmen

Als solche gelten

- a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten
- b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlicher nutzbarer Flächen und Räume.

2.1.2 Umbau von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen, sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet bzw. hergerichtet werden.

2.1.3 Erwerb und ggf. bauliche Herrichtung von Sportstätten und sonstigen baulichen Anlagen zur sportlichen Nutzung.

2.1.4 Modernisierungsmaßnahmen

2.1.4.1 Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten bauliche Maßnahmen zur Verbesserung, notwendigen Änderung oder Erweiterung der sportlichen Nutzung, durch die

- a) der Gebrauchswert oder die Multifunktionalität der Sportstätte nachhaltig erhöht bzw. erreicht wird,
- b) die fachlichen Anforderungen von DIN / EN Normen bzw. anderen technischen Regelwerkern erfüllt werden oder
- c) zwingenden Vorgaben nationaler / internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung und / oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeiten für Wettkämpfe entsprochen wird.

- 2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen sind Baumaßnahmen,
- 2.2.1 die ausschließlich der Erfüllung von Verkehrssicherungsverpflichtungen der Betreiber von Sportstätten dienen oder die ausschließlich durch neue oder angehobene staatliche Umweltstandards verursacht werden, insbesondere Maßnahmen zu Lärm- und Bodenschutz,
- 2.2.2 in Reitsportanlagen, deren mögliche Förderung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt,
- 2.2.3 in Luftsportanlagen, sofern diese der Infrastruktur und der Sicherheit des Luftverkehrs dienen und deren mögliche Förderung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Vereine mit vereinseigenen Anlagen, die auch Mitglied im Stadtsportbund Hagen sind und die daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllt haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Grundlegende Voraussetzungen
- a) Nachweis der Notwendigkeit der Baumaßnahme,
  - b) Nachweis der ausreichenden und langfristigen Auslastung der Anlage
- 4.2 Weitere Voraussetzungen
- 4.2.1 Einhaltung der sportfachlichen erforderlichen baulichen Anforderungen  
Für alle Sportstättentypen gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN / EN Normen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfachverbände zwingend vorgeschrieben sind bzw. die Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind.
- 4.2.2 Einhaltung immissions-, naturschutzrechtlicher und sonstiger Rechtsvorschriften  
Sie ist bei der vorgesehenen und erforderlichen Auslastung von Sportstätten und sonstigen Einrichtungen nach Ziffer 1 durch den Betreiber zu gewährleisten.
- 4.2.3 Einhaltung von Mindestnutzungsfristen bei Modernisierungsmaßnahmen  
Modernisierungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1.4 an Sportstätten nach Ziffer 1 sind grundsätzlich nach Ablauf einer Nutzungszeit von 15 Jahren (erneut) zuwendungsfähig. Abweichend hiervon können kürzere Mindestnutzungsfristen als ausreichend anerkannt werden, sofern Baumaßnahmen am gegebenen Standort wegen unabweisbarer Notwendigkeit zur Ände-

rung oder Erweiterung der bisherigen sportlichen Nutzung von Sportstätten nach Nr. 1.1 oder wegen zwingender Vorgaben nationaler / internationaler Sportverbände zu räumlichen / technischen Bedingungen für Hochleistungstraining und / oder Wettkämpfe erforderlich werden. Dies gilt auch im Falle geänderter staatlicher Sicherheitsvorschriften (z. B. zum Brandschutz) bzw. allgemein anerkannter technischer Regelwerke zur Sicherheit des Hochleistungstrainings und / oder Wettkämpfe.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar mit 70 % der förderfähigen Kosten.

### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

#### 5.4.1 Allgemeine Regelungen

- a) Zuwendungsfähig sind die tatsächlich zu erwartenden angemessenen Ausgaben. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Ausgaben, die aus Gründen der Nachhaltigkeit, zur Umsetzung behindertengerechter Maßnahmen oder zur Verwirklichung mädchen- und frauengerechter Sportstättenbaus notwendig sind. Sie sind bei Baumaßnahmen nach der entsprechenden DIN nachzuweisen.
- b) Bürgerschaftliches Engagement kann in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dafür gelten folgende Vorgaben:  
Pro geleisteter Arbeitsstunde können bis zu 15 € angesetzt werden. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Arbeitsleistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache vom Leistungserbringer unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von einem Vertreter / einer Vertreterin des Zuwendungsempfängers im Antrag und Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.
- c) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbare Vorsteuer.

- 5.4.2 Zu berücksichtigende Einnahmen  
Zweckgebundene Spenden - auch Sachspenden sind grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen.
- 5.4.3 Im Falle des Ersatzneubaus und Wiederaufbaus sind der Verkehrswert der bestehenden Sportstätte (abzgl. des Bodenwertes) bzw. Verkaufserlöse oder Entschädigungs- / Versicherungsleistungen Dritter als Einnahmen zu berücksichtigen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Dauer der Zweckbindung  
Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte bzw. die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 15 Jahren zweckentsprechend nach Ziffer 1 genutzt werden.
- 6.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 6.2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem festgelegten Fördersatz.

## **7. Verfahren**

- 7.1 Antragsverfahren  
Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis 30.06. eines Jahres beim Servicezentrum Sport zu stellen. Antragsvordrucke sind beim Servicezentrum Sport oder im Internet erhältlich.
- 7.2 Verwendungsnachweisverfahren  
Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung zu erbringen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten ab 28.06.2012 in Kraft.